

K.E. vom 11.06.2011 in Abänderung des K.E. vom 24.03.1997 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße in Sachen Gefahrgutbeförderung per Straße, mit Ausnahme der explosiven und radioaktiven Stoffe.

(freie Übersetzung K. Willems)

Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013- Anpassung Bußgeldsätze

In Anwendung seit dem 04-10-2011

Die Verordnung findet Anwendung auf die im Teil 1.2.1 des ADR/RID bezeichneten Gefahrgüter der nachfolgenden Klassen:

- 2 ,
- 3 (mit Ausnahme der desensibilisierten flüssigen explosiven Stoffe des Klassifizierungscodes ‚D‘,
- 4.1 (mit Ausnahme der desensibilisierten festen explosiven Stoffe der Klassifizierungscode „D“ und „DT“,
- 4.2,
- 4.3,
- 5.1 (mit Ausnahme der UN Nummern 1942, 2067, 2426 und 3375),
- 5.2,
- 6.1,
- 6.2,
- 8,
- 9 (mit Ausnahme der UN-Nr. 3268).

Wenn bei einer gleichen Güterbeförderung mehrere Verstöße festgestellt werden, darf der maximale Geldbetrag 2.750 € nicht übersteigen. Dieser Betrag wird auf 1.375 € zurückgestuft, wenn die Verstöße sich auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Unterabschnitt 1.1.3.6 beziehen. (Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden)

	ÜBERTRETUNG	gesetzliche Bestimmung	Bussgeld
1.	Beförderungspapier		
1.1	fehlender Gefahrenhinweis bezüglich des beförderten Gutes	5.4.1.1.1 des ADR	1.650 €
1.2	Unmöglichkeit, die Güter zu identifizieren auf Grund mangelnder Angaben oder die sich widersprechen unter Zuhilfenahme der Tabelle A	5.4.1.1.1 oder 5.4.1.1.16 des ADR	550 €
1.3	gespeicherte Daten- Unmöglichkeit einen Ausdruck herzustellen	5.4.4.2 des ADR	275 €
1.4	die Mengenangaben fehlen oder sind unvollständig	5.4.1.1.1 des ADR	275 €
1.5	der Vermerk „Umweltgefährdend“ fehlt oder ist nicht lesbar	5.4.1.1.18 des ADR	55 €
1.6	andere fehlenden Elemente	§ 7 –Beilage des K.E. 28.06.2009 5.4.1 des ADR	55 €
1.7	Mitglied der Fahrzeugbesatzung ohne Lichtbildausweis	1.10.1.4 des ADR	55 €
2.	ADR- Zulassungsbescheinigung		
2.1	nicht vorhanden	8.1.2.2 des ADR	1.100 €
2.2	Gültigkeit abgelaufen – nicht gültig für die beförderten Güter	8.1.2.2 des ADR	550 €
2.3	wird nicht mitgeführt, ist aber gültig	8.1.2.2 des ADR	55 €
3.	Bescheinigung der Schulung des Fahrzeugführers (ADR-Schein)		
3.1	nicht vorhanden	8.1.2.2 des ADR	1.100 €
3.2	Gültigkeit abgelaufen – nicht gültig	8.1.2.2 des ADR	550 €
3.3	wird nicht mitgeführt, ist aber gültig	8.1.2.2 des ADR	55 €

4.	schriftliche Weisungen		
4.1	nicht vorhanden, nicht lesbar oder unvollständig	5.4.3.4 des ADR	275 €
4.2	nicht in den vorgesehenen Sprachen vorhanden	5.4.3.2 des ADR	275 €
4.3	Aufbewahrung nicht an der vorgesehenen Stelle	5.4.3.4 des ADR	55 €
4.4	andere Übertretungen in diesem Bereich	5.4.3 des ADR	55 €
5.	Container/Fahrzeugpackzertifikat		
5.1	nicht vorhanden, nicht lesbar oder unvollständig	5.4.2 des ADR	550 €
5.2	gespeicherte Daten- Unmöglichkeit einen Ausdruck herzustellen	5.4.4.2 des ADR	275 €
6.	orangefarbene Kennzeichnung Fahrzeug / Tank		
6.1	keinerlei Kennzeichnung am Fahrzeug	5.3.2.1 des ADR	1.650 €
6.2	UN-Nummer auf den orangefarbenen Tafeln entspricht nicht den Angaben im Beförderungspapier	5.3.2.1 des ADR	550 €
6.3	falscher Gefahrenhinweis auf den orangefarbenen Tafeln	5.3.2.1 des ADR	550 €
6.4	nicht ausreichende Kennzeichnung = eine oder mehrere orangefarbene Tafeln fehlen	5.3.2.1 des ADR	550 €
6.5	nicht ausreichende Kennzeichnung = ein oder mehrere Großzettel (Placards) fehlen	5.3.1 oder 5.1.3.1 des ADR	275 €
6.6	ein oder mehrere Großzettel (Placards) entsprechen nicht den in Kolonne 5 der Tabelle A vermerkten Zettel	5.3.1 oder 5.1.3.1 des ADR	275 €
6.7	orangefarbene Tafeln und eventuelle Großzettel nicht oder unzureichend abgedeckt wenn kein Gefahrgut befördert wird	5.3.2.1.8 und/oder 5.3.1.1.5 des ADR	275 €
6.8	andere Unregelmäßigkeit bezüglich der Großzettel (u.a. Abmessungen)	5.3.1 des ADR	55 €
6.9	andere Unregelmäßigkeit bezüglich der orangefarbenen Tafeln	5.3.2.2 des ADR	55 €

7.1	Kennzeichnung von Versandstücken		
7.1.1	die Kennzeichnung entspricht nicht den Angaben im Beförderungspapier	5.2.1.1 des ADR	550 €
7.1.2	UN- Codierung nicht vorhanden (Verpackung nicht getestet)	4.1.1.3 des ADR	550 €
7.1.3	Gebrauch einer nicht zugelassenen Verpackung (siehe Verpackungsvorschriften)	4.1.4 des ADR	550 €
7.1.4	offizielle Benennung des Gases fehlerhaft oder fehlt (Gasbehältnis)	5.2.1.6 des ADR	550 €
7.1.5	Kennzeichnung fehlt	5.2.1.1 oder 5.1.3.1 des ADR	275 €
7.1.6	Wiederkehrende Prüfung des Druckgefäßes– Datum ungültig	4.1.6.10 des ADR	275 €
7.1.7	Wiederkehrende Prüfung des IBC – Datum ist ungültig	4.1.2.2 des ADR	275 €
7.1.8	Verwendungsdauer gewisser Verpackungen oder IBC ist überschritten	4.1.1.15 des ADR	275 €
7.1.9	Ausdruck „Umverpackung“ fehlt oder nicht in der vorgesehenen Sprache vorhanden und/oder UN-Nummer(n), Gefahrzettel fehlen, wenn die, die auf den Verpackungen angebrachten Kennzeichnungen nicht sichtbar sind	5.1.2 des ADR	275 €
7.1.1 0	Kennzeichen „umweltgefährdende Stoffe“ nicht vorhanden oder nicht lesbar	5.2.1.8 oder 5.1.3.1 des ADR	275 €
7.1.1 1	andere Unregelmäßigkeiten der Kennzeichnung	5.2.1- 6.1.3- 6.3.4- 6.5.2 oder 6.6.3 des ADR	55 €
7.2	Verpackung = Bezeichnungsvorschriften		
7.2.1	ein oder mehrere Gefahrzettel fehlen	5.2.2.1.1 oder 5.1.3.1 des ADR	275 €
7.2.2	ein oder mehrere Gefahrzettel entsprechen nicht dem (den) Zettel(n), aufgelistet in der Tabelle A, Kolonne 5	5.2.2.1.1 des ADR	275 €

7.2.3	andere Unregelmäßigkeiten der Bezettelung (u.a. die Abmessungen und Zettel auf 2 gegenüberliegenden Seiten bei IBC)	5.2.2 des ADR	55 €
7.3	Verpackung = andere		
7.3.1	nicht verschlossene Verpackung (hält dem Gefahrgut nicht stand)	4.1.1.1 des ADR	1.650 €
7.3.2	austretendes Gefahrgut aus der Verpackung	4.1.1.1 des ADR	1.650 €
7.3.3	Füllungsgrad nicht beachtet – Verformung der Verpackung, Stabilität und Sicherheit der Verpackung wird beeinträchtigt	4.1.1.4 des ADR	1.100 €
7.3.4	Sondervorschriften für die Zusammenpackung nicht beachtet	4.1.10 des ADR	1.100 €
7.3.5	Sondervorschriften für die Zusammenladung nicht beachtet	7.5.2 des ADR	1.100 €
7.3.6	Sondervorschriften für die Zusammenladung nicht beachtet (Lebensmittel und Tierfutter)	7.5.4 des ADR	1.100 €
7.3.7	Ladung auf dem Fahrzeug nicht gesichert oder befestigt	7.5.7 des ADR	1.100 €
7.3.8	Verschlussventile für Druckgefäße nicht konform	4.1.6.8 des ADR	550 €
7.3.9	Ladung unzureichend gesichert	7.5.7 des ADR	550 €
7.3.1 0	unzureichende Befestigung des Containers auf dem Fahrzeug	7.5.7.4 des ADR	550 €
7.3.1 1	Verpackung beschädigt	4.1.1.9 des ADR	275 €
7.3.1 2	Andere Unregelmäßigkeiten	4.1- 6.1- 6.2- 6.5- 6.6 oder 7.2.4 des ADR	55 €
8.1	Tank - Kennzeichnung		
8.1.1	Kennzeichnung fehlt oder unzureichend	6.7.2.20 / 6.7.3.16 / 6.7.4.15 / 6.7.5.13 / 6.8.2.5 / 6.8.3.5 / 6.9.6 des ADR	275 €
8.1.2	Datum der regelmäßigen Prüfung ist ungültig	6.8.2.4.3 des ADR	275 €

8.2	Tanks = andere		
8.2.1	Produkt darf nicht in Tanks befördert werden (Kolonne 10/12 der Tabelle A)	7.4.1 des ADR	1.650 €
8.2.2	Tank nicht verschlossen oder Produktaustritt am Tank oder den Verschlusseinrichtungen (Dichtheit nicht vorhanden)	4.3.2.3.3 des ADR	1.650 €
8.2.3	Befüllungsgrad nicht beachtet	4.2.1.9.1.1 / 4.2.1.13.13 / 4.2.1.19.2 / 4.2.2.7/ 4.2.3.6 / 4.2.4.5 / 4.2.5.2.3 / 4.3.2.2 / 4.3.3.2 / 4.3.5 / 4.4.2.1 / 4.5.2.1 des ADR	1.100 €
8.2.4	Befüllungsregel 20 % - 80 % nicht beachtet	4.3.2.2.4 / 4.2.1.9.6 des ADR	1.100 €
8.2.5	ortsbewegliche Tanks / Tank-Container entsprechen nicht den Bestimmungen der Tank-Codierung oder den Sondervorschriften für die beförderten Stoffe	4.2.1.1 / 4.2.1.19.2 / 4.2.2.2 / 4.2.3.2/ 4.2.4.2 / 4.2.5.2.5/ 4.3.2.1 des ADR	550 €
8.2.6	Container nicht ausreichend auf dem Fahrzeug gesichert	7.5.7.4 des ADR	550 €
8.2.7	außerordentliche Prüfung nach Ausbesserung, Umbau oder Unfall nicht durchgeführt	6.8.2.4.4 des ADR	550 €
8.2.8	Absperreinrichtungen nicht verschlossen	4.3.2.3.4 / 4.3.2.4.2 des ADR	275 €
8.2.9	Andere Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem Tank	4.2/ 4.3/ 4.4/ 4.5/ 4.7/ 6.7/ 6.8/ 6.9/ 6.10 oder 6.12 des ADR	55 €
9.	Schüttgut		
9.1	Gut ist von der Schüttgutbeförderung ausgeschlossen	7.3.1.1 des ADR	1.650 €
9.2	Produktaustritt	7.3.1.3 des ADR	1.650 €

9.3	Fahrzeug / Container nicht geeignet für das Gut	7.3.1.1 des ADR	550 €
9.4	Ungleichmäßige Verteilung des Ladegutes im Fahrzeug / Container	7.3.1.4 des ADR	550 €
9.5	Container bautechnisch nicht geeignet (Beschädigungen)	7.3.1.13 des ADR	550 €
9.6	Container nicht ausreichend auf dem Fahrzeug gesichert	7.5.7.4 des ADR	550 €
9.7	Sondervorschriften nicht beachtet	7.3.3 des ADR	275 €
10.	von der Beförderung ausgeschlossen		
10.1	Gut von der Beförderung ausgeschlossen	3.2 des ADR	1.650 €
11.	Ausrüstung		
11.1	Feuerlöscher: <ul style="list-style-type: none"> • Fassungsvermögen des Feuerlöschgerätes ungenügend, • / außer Betrieb (Druckanzeige auf ‚0‘, Schlauch beschädigt), • nicht konform (Konformitätszeichen, Datum der Nutzungsdauer fehlt oder abgelaufen), • entspricht nicht den vorgesehenen Brandklassen, • / Feuerlöschgerät nicht vorhanden 	8.1.4/ 8.1.4.2/ 8.1.4.3/ oder 8.1.4.4 des ADR	275 €
11.2	Atemschutz nicht vorhanden	8.1.5.3 des ADR	275 €
11.3	pro fehlendem Ausrüstungsteil, anders als unter Punkt 11.2 vermerkt	8.1.5 des ADR	55 €
11.4	andere Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem Feuerlöschgerät	8.1.4 des ADR	55 €
12.	Besondere Kennzeichnungen		
12.1	Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit der Kennzeichnung für Stoffe, die in erwärmten Zustand oder als umweltgefährdender Stoff befördert werden oder nichtlesbare Kennzeichnung	5.3.3 oder 5.3.6 des ADR	275 €

12.2	Unregelmäßigkeit in Zusammenhang mit dem Hinweis für begaste Fahrzeuge, Container, Tanks	5.5.2 des ADR	275 €
12.3	Angaben am Heck des Tanks nicht vorhanden	§ 3.3 des Anhangs zum K.E. vom 28.06.2009	55 €
12.4	andere Unregelmäßigkeiten	5.3.3/ 5.3.6/ oder 5.5.2 des ADR	55 €
13.	Freistellungen		
13.1	Bedingungen laut Kapitel 3.4 oder 3.5 werden nicht beachtet	3.4 oder 3.5 des ADR	275 €
13.2	die Bedingungen für die völlige Freistellung sind nicht erfüllt	1.1.3.1 des ADR	275 €
14.	andere Vorschriften		
14.1	Begrenzungen für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe nicht beachtet	7.5.5.3 des ADR	1.100 €
14.2	Rauchverbot nicht beachtet und/oder tragbare Beleuchtungsgeräte nicht ordnungsgemäß	8.3.5 und 8.5 (S2) des ADR	550 €
14.3	Fahrzeug entspricht nicht den Bestimmungen über die elektrische oder bremstechnische Ausrüstung (elektrische Anschlussverbindungen unterbrochen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger)	8.3.8/ 9.2.2 oder 9.2.3 des ADR	550 €
14.4	ausgetretenes Gut der Verpackungsgruppe I auf Tank oder Verpackung oder Fahrzeug /Container (Schüttgut)	4.1.1.1 / 7.3.1.8 / 4.3.2.3.5 des ADR	550 €
14.5	ausgetretenes Gut der Verpackungsgruppen II oder III auf Tank oder Verpackung oder Fahrzeug /Container (Schüttgut)	4.1.1.1 / 7.3.1.8 / 4.3.2.3.5 des ADR	275 €
14.6	Reinigung nach Produktaustritt nicht erfolgt für Fahrzeug / Container (Schüttgut oder Austritt aus Verpackung)	7.5.8.1 / 7.5.8.2 des ADR	275 €
14.7	Behälter für flüssige Kraftstoffe – Vorschriften nicht beachtet	1.1.3.3 des ADR	275 €
14.8	Beförderungseinheit – Vorschriften nicht beachtet	8.1 des ADR	275 €

14.9	Vorschriften zur Überwachung der Fahrzeuge nicht beachtet	8.4 des ADR	275 €
14.10	Sondervorschriften für die Beförderung nicht beachtet	7.5.11 (CV1, CV14, CV20 bis CV28 einbegriffen, CV34 bis CV36 einbegriffen, oder 8.4 oder 8.5 (S2 bis S4, S8 bis S10 einbegriffen und S13bis S24 einbegriffen des ADR	275 €
14.11	Fahrgäste – Vorschriften nicht beachtet	8.3.1 des ADR	55 €
14.12	Sondervorschriften für bestimmte Stoffe oder Gegenstände nicht beachtet	3.3 des ADR	55 €
14.13	Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen nicht beachtet	Teil 9 des ADR	55 €
